

MARKT HOFKIRCHEN



Lärmschutzverordnung des Marktes Hofkirchen

vom 12. Juni 2003

Der Markt Hofkirchen erlässt aufgrund des Art. 14 des Bayerischen Immissionschutzgesetzes (BayImSchG, BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert mit Gesetz vom 24. Dezember 2001 (GVBl. S. 999), folgende Lärmschutzverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Ortsbereiche Hofkirchen, Garham, Oberschöllnach und Leithen.

§ 2

Zeitliche Beschränkung der Betriebszeiten

- (1) Die nachfolgend aufgeführten motorbetriebenen Geräte dürfen nur an Werktagen zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 Uhr und 20:00 Uhr betrieben werden:
Rasenmäher, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (mit Elektromotor), Vertikutierer, Heckenscheren, Hochdruckreiniger, Kreissägen, Motorsägen, Häcksler, Flexgeräte sowie folgende Geräte, soweit sie mit dem EG-Umweltzeichen (gem. Art. 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG) gekennzeichnet sind:
Freischneider, Grastrimmer /Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor), Laubbläser, Laubsammler.
- (2) Soweit sie kein EG-Umweltzeichen besitzen, dürfen die nachfolgend aufgeführten motorbetriebenen Geräte nur an Werktagen zwischen 09:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 15:00 Uhr und 17:00 Uhr betrieben werden:
Freischneider Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor), Laubbläser, Laubsammler.
- (3) Für die nicht aufgeführten übrigen Geräte gelten weiterhin die Bestimmungen der 32. Bundes-Immissionsschutzverordnung vom 29.08.2002 (BGBl. S. 3478) sowie des Feiertagsgesetzes.

§ 3

Ausnahmen

Ausgenommen von dieser Verordnung ist der Betrieb der Geräte im Rahmen eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Arbeiten mit den in § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannten Geräten außerhalb der dort jeweils festgesetzten Zeiten ausführt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2003 in Kraft.

Hofkirchen, den 12.06.2003



Wagenpfeil, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde am 12.06.2003 in der Verwaltung des Marktes zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.06.2003 angeheftet und am 02.07.2003 wieder abgenommen.

Hofkirchen, den 03.07.2003



Wagenpfeil, 1. Bürgermeister